**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer

Staatsverfassung

Autor: Vetsch

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543095

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nationalgutern im Canton Linth, auf deren Genehmisgung von der Berw. Kammer und dem Finanzminister augetragen wird. Diesen Antrog unterflügt der Bollz. Nath, und ladet Sie ein B. G. die Versteigerung zu valisseiren.

(Die Fortfetung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung, Von Vetsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

Obgleich der Entwurf einer Staatsverfassung der Form nach, das Werk der Politik ift, und daher im Gebiete der Wissenschaft keine allgemeine Grundsche aufgestellt sind, nach denen eine folche ausschließlich eingerichtet werden muß, so giebt es nichts destoweniger allgemeine richtige Gesichtspunkte, nach denen eine Staatsverfassung zu beurtheilen ist.

Diese Gesichtspunkte entwikeln fich aus bem in einer Berfaffung hervorleuchtenden Zwet, und den darinn ansgebrachten Bebingungen der geseuschaftlichen Berbindung.

Der Botter Verein unter eine Constitution kann keinen andern Zwef haben, als die Rechte der in der Gesellschaft lebenden Menschen, durch einen gegenseistigen Vertrag zu sichern, und sie dadurch mehr ihrer wahren Bestimmung, ihrer Veredlung, als im Naturskand geschehen wurde, entgegen zu führen.

Durch dieses Mittel allein ist es möglich, auf eine mechanische Beise an den Menschen das zu ersezen, was ihnen an den Einsichten und der Beredtung für allgemein glütlich zu seyn, abgeht. Sollen die Menschen aus dem verworfenen Zustand der Gesetzlosigkeit, der Rohheit, der Ungeschliffenheit herausgehoben werden: so müssen durch einen kunstlichen Mechanism eines gesellschaftlichen Bertrags ihre selbstsüchtigen Reigungen, der beständige Widerstreit der Privatgesinnungen, so gegeneinander gerichtet werden, daß sie sich in ihren zerstörenden Wirkungen von selbst aufhalten, so daß der Erfolg eben derfibe ist, wie wenn sene Neisungen, jener Widerstreit nicht vorhanden wäre.

Dieß geschieht durch die Aufstellung einer Kraft der gesellschaftlichen Bereinigung, durch welche die einzele nen Krafte überwogen werden konnen, die in der Bildung einer Regierung, und der Handhabung allge-

mein nutli ber Rechtsgefigen besteht, und burch eine Staatsverfaffung organiset und erhalten wird.

Der materielle Theil einer folchen Berfaffung , burch Die jene Rraft gebildet wird, oder der 3wet und die Bedingungen einer gefellschaftlichen Berbindung burch Die Constitution, ift durch das Recht beschränkt, bies mit unwillfürlich. Reine Bolter auf der Welt haben Das Recht, fich ju widerrechtlichen Zweden gefellichaftlich gu verbinden, oder jur Berftorung ber Rechte anderer Menschen, eine Gewalt zu formiren. Die Menschheit foll Rechtens wegen nie eine gefellschaftliche Bebindung gegen rechtliche Zwede, jur Unterbruckung bes Rechts anderer Bolfer ober bes schmachern Theile, Der im einer folchen Bereinigung einbegriffenen Menichen gus laffen. Die Ginmifchung anderer Botter gegen widerrechtliche gesellschaftliche Berbindungen, ift nicht nue ein Recht fondern eine Pflicht; fo wie es eine Pflicht ift, jede rechtliche Sandlungen nicht zu unterdrücken.

Ganz anders verhalt es sich mit der Form einer Staatsverfassung, in so weit sie nur als Form und nicht als Bedingung zu Rechten betrachtet werden kann. Die bloße Form einer Verfassung ist nicht durch das Recht, durch den Staatszwef als unveränderlich bestimt, sie ist das Resultat der aus der Ersahrung abgezogenen Klugheitslehren, und begreift nichts anders in sich, als die Mittel, den Zwef der gesellschaftlichen Vereinigung anzuwenden; sie ist also in so weit willtürlich, als sie den allgemeinen Rechten der Mensschen nicht schadet noch schaden könne; ihre Vildungs hangt ausschließlich von den rechtlichen Stiftern des Staats ab; niemand hat ausser der Staatsgesellichaft das Recht, sich in diese zu mischen, zede einmischender Anmassung ist eine Usurpation.

Es giebt unstreitig unter der Menschheit keine wichstigere Spoche für die Bolker als diejenige, in der sie sich gesellschaftlich verbinden; hierinn entscheiden sie über ihr gegenwärtiges und zukunftiges Schiksal, über sich und ihre Kinder und Enkel; wer in solchen wichtigen Augenbliken gleichgültig senn kann, sieht unstreitig auf einer niedern Stuffe menschlichen Gefühls; und wer den seiner Theilnahme nicht alle Nebenabsichten dem Wohl des Ganzen ausopfert, und nicht alles Mögliche zur Begründung einer auf die innere und auffere Berchältnisse passenden rechtlichen Verkaffung benträgt, gehort unter diesenigen elenden Geschöpfe, gegen die eine gesellschaftliche Verbindung ihrem rechtlichen Zivek nach gerichtet ist.

Eine Staatsverfassung ift nichts geringers, als der Ausdruf des allgemeinen Willens verschiedener Roller zur Vereinigung unter allgemein schügende Rechtsgefete für alle Zukunft, und die formelle Bestimmung der höchsten Gewalt zur Erreichung dieses allgemeinen gesellschaftlichen Willens in allen vorkommenden Fällen.

Die Bestimmung und Entwerfung einer Staats, verfassung kommt demnach den Stiftern, dem Sou, verain, hiemit allen im Umfang der zu einer gesell, schaftlichen Vereinigung eingewilligten Menschen zu.

Da sich aber nicht ein ganzes Bolf zum Entwurf einer Vefassung versammeln kann, und nicht alle im Besit ber zu einem so wichtigen Werk ersoderlichen Eussichten stehen; so empfiehlt und gebietet das Bedürsnis und die Augheitslehre, diese Bestimmung und Entwerfung erprobten rechtlichen staatsclugen Versonen, einem einsichtsvollen gewählten Ausschus zu übertragen, der daben für sich nichts niehr und nichts weniger als seder andere Staatsburger zu gewinnen und zu verliezen hat.

Diese verfassungsgrundende Gewalt, diese weisen recht. lichen Manner sind aus der Gefamtheit der sich zur Staatsgesellichaft vereinigten Burger, wo sie zu finden sind, ohne Ruflicht auf angstliche Volksabtheilungen oder glanzenden Reichthum, durch zwelmaßige Wahlsformen zu suchen.

Die burch Bahlformen zur unmittelbaren Ausmittlung und Bahl der verfaffungsgrundenden Gewalt beftimmten Manner, muffen den Umfang der zum Entwurf einer Staatsverfaffung erfoderlichen Eigenschaften tennen, und für das Bohl der ganzen Staatsgescllschaft beseelt seyn.

Wer also die Stelle eines unmittelbaren Wählers der verfassungsgründenden Gewalt, oder die Stelle der verfassungsgründenden Gewalt selbst ohne jene Kenntnis und Rechtschaffenheit zu besitzen, annimt, und wer einen solchen hiezu unmittelbar befördert hat, ist der sträfzlichste Sünder und Verbrecher an der ganzen Staatszgesellschaft als es geben kann; auf ihm ruht die ganze Last der schweren Folgen, die durch Unfähigkeit, durch bosen Willen der verfassungsgründenden Gewalt über die Staatsgesellschaft gebracht wird.

Singegen werden nie die menschenfreundlichen Staats, philosophen, die die politischen Berhaltniffe von allen Seiten überseben, und die in der Beglutung ganger Bolfer das ihrige suchen, eine hohere Pficht jur An.

frengung aller ihrer Rrafte für ihr Naterland haben als in den Augenblifen , ba es in der Rothwendigfeit ift , feinen Bohlftand burch eine Berfaffung ju begrun. ben. Die ergebt an Manner folcher Art ein boberer Ruf ihren Mitmenschen gu bienen, ihnen nuglich gu werden, als in folchen Umftanden: nie werden fie fich um die Menschheit verdienter machen; nie fich den Trieb wohl gu thun, wurdiger befriedigen; nie ein bleibendetes Denkmal ichuldiger Achtung für alle Zeiten erwerben, als wenn fie ihre innere Große, ihre Gee. lenftarte auf Die Beifiedarbeit einer Staateverfaffung für ihr Baterland verwenden. Diese Arbeit erfodert Manner; ihre Geltenheit, und bas Pftchtgebot muß Die Wenigen besto mehr fur eine folche Arbeit anfachen, weil die Realifirung jener Idee ber Doglichkeit mit der Abmefenheit von Mannern , die einer folchen Arbeit gewachsen find , verlohren geht , und es von einer guten oder schlechten Berfassung abhängt, ob unter der Staategefellschaft allgemeine Aufliarung und Baterlands. liebe (Die benden Pole, um die fich Die Sittenkultur und alle Burgertugenden bewegen) im reinften Glang bervorgeben; ob die mabre Frenheit jum Gemeingut ber Mation erhoben werde; ob die Sicherheit der Rechte, ber Derfonen, und Des Eigenthums aufrecht erhalten, und ob allgemeiner Bohlftand fur Jahrhunderte blu. hen oder aber Unwiffenheit, wechfelfeitige Abneigung gegen die Art der gesellschaftlichen Vereinigung, verborbene Sitten, eingeengte Frenheit, allgemeinschles pende Armuth, Rraftlofigfeit, und endlich ein fruber Untergang, bas Schikfal eines Staats werbe.

So wenig die Menschen ohne gesellschaftliche Vereinigung die Stuse ihrer Bestimmung, das Bohl aller erreichen werden, eben so wenig werden sie est durch die gesellschaftliche Verbindung ohne wohl ausgedachte Fundamentalgesetz, ohne eine gute Verfassung. Wie im Naturstand das beständige gesetzlose Streben iedes Einzelnen zu ausschließlichen Vortheilen, das des anderen beeinträchtigt, und eine Reibung der Kräfte zum Nachtheil des Schwächern entstehen muß: so wird die Kraftanstrengung für persönliche Vortheile, sur Vorzüge, und ausschließliche Rechte — sich auch im gesellschaftlichen Verein, nur unter andern Verhältnissen, nicht weniger äussern, wenn nicht durch die Versfassung die Kräfte ins Gleichsewicht gesetzt, und jenem Gesellschaftsweck die möglichste Rechnung getragen wird.

(Die Fortfegung folgt.)